

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Linguistische Informatik
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 8. Dezember 2009
- 5. November 2010
- 9. März 2011
- 17. Februar 2014
- 22. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 (im Folgenden: **ABMStPO/Phil**) für das Fach Linguistische Informatik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Das Fach Linguistische Informatik kann im Bachelorstudiengang als Erst- oder Zweitfach mit einem Umfang von je 70 ECTS-Punkten, zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten bei Belegung als Erstfach, studiert werden. ²Bei Belegung als Erstfach kommen außerdem noch 30 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hinzu.

(2) ¹Im Studienfach Linguistische Informatik erwerben die Studierenden Fachkenntnisse der Linguistischen Informatik und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellen. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) ¹Das Studienfach vermittelt solide computer- und korpuslinguistische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Programmierung, die die Grundlage der Entwicklung neuer

Anwendungen und Methoden der automatischen Sprachverarbeitung bilden. ²Durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen symbolischen und statistischen Ansätzen und Methoden sowie ihrer praktischen Anwendung auf natürliche Sprache erhalten die Studierenden einen Überblick über den Stand von Theorie und Technik dieses Fachgebiets, der sie zu einem kritischen Umgang damit befähigt.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3 der ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studium

(1) Das Studienfach ist in zwei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:

1. In der Grundlagenphase: Grundlagen der theoretischen und praktischen Computerlinguistik (Module „Grundlagen der Computerlinguistik I“, „Grundlagen der Computerlinguistik II“ und „Vertiefungsmodul Computerlinguistik I“) und Informatikgrundlagen (Module „Grundlagen der Informatik“, „Programmierung“ und „Konzeptionelle Modellierung“).
2. In der Aufbauphase: Module „Vertiefungsmodul Computerlinguistik II“, „Korpuslinguistik“ und „Praktikum“.

(2) Aufbau des Studiums sowie Art und Umfang der Prüfungen regelt die **Anlage**.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Linguistische Informatik mindestens die Prüfungen des Moduls „Grundlagen der Informatik“ sowie des Moduls „Grundlagen der Computerlinguistik I“ erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 4 **ABMStPO/Phil**, dass die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem der Module „Vertiefungsmodul Computerlinguistik II“ oder „Korpuslinguistik“ nachgewiesen worden ist.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage : Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Linguistische Informatik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	ECTS-Punkte pro Semester						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3.	4.	5.	6.		
Grundlagen der Computerlinguistik I	Vorlesung CL 1	2				7,5	2						Klausur (90 Min.)	1
	Übung CL 1		2				3							
	Arbeitstechniken		2				2,5							
Grundlagen der Informatik (Importmodul)						7,5	7,5						Je nach Maßgabe des Faches	1
Grundlagen der Computerlinguistik II	Vorlesung CL 2	2				5		2					Klausur (90 Min.)	1
	Übung CL 2		2					3						
Programmierung	Grundseminar Programmierung				2	10		5					Portfolio: Programmieraufgaben (4 x 8h, 0 %) und Klausur (90 Min., 100 %)	1
	Aufbauseminar Programmierung				2				5					
Vertiefungsmodul Computerlinguistik I	Proseminar				2	10			5				Portfolio: Hausarbeit (ca. 10 Seiten, 50 %) und Projekt (ca. 50 Stunden, 50 %)	1
	Werkzeuge und Infrastrukturen		2						5					
Konzeptionelle Modellierung (Importmodul)						5		(5)	(5)				Je nach Maßgabe des Faches	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik II	HS theoretisch				2	10			(5)		(5)		Portfolio: Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 50 %) und Projekt (ca. 80 Stunden) mit Projektbericht (10 Seiten, 50 %)	1
	HS praktisch				2						5			
Korpuslinguistik	HS Korpuslinguistik				2	10			5				Klausur (90 Min.)	1
	Übung Statistik		2						5					
Praktikum						5					(5)	(5)	Präsentation (30 Min.) und Praktikumsbescheinigung	1
Bachelorarbeit*	Bachelorarbeit					10						10	Bachelorarbeit (25–40 Seiten)	1
Summe:		4	10	0	12	80	15	10-15	15-20	10-15	5-10	10-20		

* dieses Modul ist nur bei der Wahl von Linguistischer Informatik als Erstfach zu belegen.